

Bescheid

I. Spruch

1. Der Antrag von A.S., vom 21.02.2001 auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung eines bundesweiten Hörfunkprogramms unter Nutzung sämtlicher im Frequenznutzungsplan, BGBl. II Nr. 112/2000, Seite 800, angeführten Übertragungskapazitäten wird gemäß § 12 Abs 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, abgewiesen.

2. Der Eventualantrag von A.S. vom 21.02.2001 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten Wien 1 (Standort: Kahlenberg, Frequenz: 103,8 MHz), Bregenz 1 (Standort: Pfänder, Frequenz: 102,1 MHz), Innsbruck 1 (Standort: Patscherkofel, Frequenz: 101,4 MHz), Graz 1 (Standort: Schoeckl, Frequenz: 101,7 MHz), Salzburg (Standort: Gaisberg, Frequenz: 104,6 MHz), Linz 1 (Standort: Lichtenberg, Frequenz: 104,0 MHz), S Poelten (Standort: Jauerling, Frequenz: 98,8 MHz) und Klagenfurt 1 (Standort: Dobratsch, Frequenz: 102,9 MHz) wird gemäß § 12 Abs 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, abgewiesen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 21.02.2001 (bei der Privatrundfunkbehörde am 22.02.2001 eingelangt) beantragte A.S. die Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung eines bundesweiten Hörfunkprogramms unter Nutzung sämtlicher im Frequenznutzungsplan, BGBl. II Nr. 112/2000, Seite 800, angeführten Übertragungskapazitäten und in eventuelle Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten Wien 1 (Standort: Kahlenberg, Frequenz: 103,8 MHz), Bregenz 1 (Standort: Pfänder, Frequenz: 102,1 MHz), Innsbruck 1 (Standort: Patscherkofel, Frequenz: 101,4 MHz), Graz 1 (Standort: Schoeckl, Frequenz: 101,7 MHz), Salzburg (Standort: Gaisberg, Frequenz: 104,6 MHz), Linz 1 (Standort: Lichtenberg, Frequenz: 104,0 MHz), S Poelten (Standort: Jauerling, Frequenz: 98,8 MHz) und Klagenfurt 1 (Standort: Dobratsch, Frequenz: 102,9 MHz).

Diese Anträge (Haupt- und Eventualantrag) wurden mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 29.03.2001, GZ 611.003/003-RFB/2001, abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob A.S., mit Schriftsatz vom 14.05.2001 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20.06.2001, B 757/01-6, wurde der Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 29.03.2001, GZ 611.003/003-RFB/2001, aufgehoben.

Mit Schreiben vom 16.10.2002 wurde A.S. von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) aufgefordert, ergänzende Unterlagen bzw. Urkunden der Behörde vorzulegen. Insbesondere wurde A.S. aufgefordert, eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik vorzulegen.

Dieses Schreiben wurde A.S. am 18.10.2002 zugestellt (die Zustellung ist durch Hinterlegung ausgewiesen).

Mit Schriftsatz vom 15.11.2002 (am selben Tag bei der KommAustria eingelangt) legte A.S. entsprechende Unterlagen vor und gab zu den technischen Parametern an, dass die Sendestandorte, Sendestärken und Sendefrequenzen im Antrag vom 21.02.2001 dargestellt seien. Der Sendebetrieb sei über Anlagen des ORF mit den „gleichen technischen Parametern wie des derzeit vom ORF ausgestrahlte 4. österreichweite Hörfunkprogramm FM 4“ geplant.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wurde festgestellt:

Bei den von A.S. im Hauptantrag beantragten Übertragungskapazitäten, welche im Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr.112/2000, Seite 800, ausgewiesen waren, handelt es sich um folgende Übertragungskapazitäten:

Name der Funkstelle	Standort	Freq. MHz
RECHNITZ	HIRSCHENSTEIN	97,40
KLAGENFURT 1	DOBRATSCH	102,90
SPITTAL DRAU 1	GOLDECK	103,60
WOLFSBERG 1	KORALPE	102,30
S POELTEN	JAUERLING	98,80
SEMMERING	SONNWENDSTEIN	92,40
WEITRA	WACHBERG	101,40
LINZ 1	LICHTENBERG	104,00
BAD ISCHL	KATRIN	105,10
WINDISCHGARSTN	KLEINERBERG	102,10
LINZ 2	FREINBERG	102,00
SALZBURG	GAISBERG	104,60
EBEN PONGAU		98,60
MAUTERNDORF	GROSSECK	98,50
LEND	LUXKOGEL	97,70
ZELL AM SEE 1	LECHNERECK	101,90
S MICHAEL LUNG	BAERENKOGEL	96,90
GRAZ 1	SCHOECKL	101,70
BRUCK MUR 1	MUGEL	102,10
SCHLADMING 1	HAUSER KAIBLING	103,30
NEUMARKT STMK	KULMER ALPE	100,30
ROTTENMANN	SONNENBERG	100,00
INNSBRUCK 1	PATSCHERKOFEL	101,40
KUFSTEIN	KITZBUEHELER HORN	99,90
LIENZ	RAUCHKOFEL	101,00
HOPFGARTEN NT1	HOHE SALVE	100,30
EHRWALD 1	ZUGSPITZE	100,70
LANDECK 1	GRABBERG	98,40
S ANTON ARLB 1	GALZIG	97,60
INNSBRUCK 2	SEEGRUBE	102,50
BREGENZ 1	PFAENDER	102,10
FELDKIRCH	VORDERAELPELE	102,80
WIEN 1	KAHLENBERG	103,80
WIEN 2	HIMMELHOF	91,00

Bei den vom Antragsteller eventualiter beantragten Übertragungskapazitäten Wien 1 (Standort: Kahlenberg, Frequenz: 103,8 MHz), Bregenz 1 (Standort: Pfänder, Frequenz: 102,1 MHz), Innsbruck 1 (Standort: Patscherkofel, Frequenz: 101,4 MHz), Graz 1 (Standort: Schoeckl, Frequenz: 101,7 MHz), Salzburg (Standort: Gaisberg, Frequenz: 104,6 MHz), Linz 1 (Standort: Lichtenberg, Frequenz: 104,0 MHz), S Poelten (Standort: Jauerling, Frequenz: 98,8 MHz) und Klagenfurt 1 (Standort: Dobratsch, Frequenz: 102,9 MHz) handelt es sich ebenfalls um Übertragungskapazitäten, die im Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr.112/2000, Seite 800, ausgewiesen waren.

Alle diese beantragten Übertragungskapazitäten sind rechtskräftig dem Österreichischen Rundfunk zur Verbreitung des Programms FM 4 zugeordnet.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen, welche Übertragungskapazitäten von A.S. beantragt wurden, ergeben sich aus dem Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr. 112/2000 und aus dem Antrag von A.S. bzw. seiner Stellungnahme vom 15.11.2002.

Die Feststellung, dass die von A.S. beantragten Übertragungskapazitäten rechtskräftig dem Österreichischen Rundfunk zur Verbreitung des Programms FM 4 zugeteilt sind, ergibt sich aus dem gemäß § 14 PrR-G von der KommAustria geführten und auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at) veröffentlichten Frequenzbuch.

Weiters hat auch A.S. in seiner Stellungnahme vom 15.11.2002 vorgebracht, dass er den Sendebetrieb mit den „gleichen technischen Parametern wie das derzeit vom ORF ausgestrahlte 4. österreichweite Hörfunkprogramm FM 4“ plant.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 12 Abs 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs dem Österreichischen Rundfunk oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Der Antrag von A.S. zielt auf die Erteilung einer bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazitäten, die dem Österreichischen Rundfunk zur Verbreitung des Programms FM 4 zugeordnet sind, ab. Der in eventu gestellte Antrag auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der in Spruchpunkt 2. dieses Bescheides aufgezählten Übertragungskapazitäten bezieht sich ebenfalls auf Übertragungskapazitäten, die bereits dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind.

Voraussetzung für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach dem PrR-G ist, dass es sich bei den zuzuordnenden Übertragungskapazitäten um noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten handelt (vgl. § 12 Abs 1 PrR-G).

Die Bestimmung des § 12 Abs 1 PrR-G betrifft das Verfahren bezüglich solcher Übertragungskapazitäten, die noch nicht einem privaten Hörfunkveranstalter oder dem ORF zur Nutzung zugewiesen sind, die also noch nicht genutzt werden und für die noch keine fernmelderechtliche Bewilligung vorliegen kann (vgl. die erläuternden Bemerkungen zu § 12 PrR-G, RV 401 BldNR XXI GP).

Übertragungskapazitäten, die bereits dem Österreichischen Rundfunk oder anderen Hörfunkveranstaltern zugeordnet sind, stehen daher nicht mehr für eine Zuordnung nach dem Privatradiogesetz zur Verfügung.

Da sowohl der Hauptantrag als auch der Eventualantrag von A.S. auf die Zuordnung von Übertragungskapazitäten, die dem Österreichischen Rundfunk zur Verbreitung des Programms FM 4 zugeordnet sind und somit für eine Zuordnung an einen anderen Hörfunkveranstalter nicht zur Verfügung stehen, abzielen, waren diese Anträge von A.S. gemäß § 12 Abs 1 PrR-G abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 27. November 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter